



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 h, G 6 h

GWR h 22-1

Genehmigung vom 08. Feb. 2012

Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Hittnau
Betroffene/r	Gemeinderat Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50, Postfach 222, 8335 Hittnau
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan (Nr. 8929-811) 1:1'000 vom 25. Mai 2011 der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1)- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1) vom 1. Juni 2011

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24. Januar 2012 reichte die Gemeinde Hittnau die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1701/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Stoffel genehmigt. Nach der Sanierung der Quellschächte und Brunnenstuben wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Hittnau erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2011.3560) vom 10. Mai 2011 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 12. Juli 2011 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. November 2011 hob der Gemeinderat Hittnau den alten Festsetzungsbeschluss vom 3. Juni 1997 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon

vom 16. Januar 2012 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Stoffel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hittnau. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1701/1997 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hittnau vom 9. November 2011 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Hittnau wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw.

anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Widmer + Rutz, Pfäffikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50, Postfach 222, 8335 Hittnau

— Staatsgebühr :	Fr. 384.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
— Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 480.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, Postfach 222, 8335 Hittnau (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, Postfach 221, 8330 Pfäffikon), Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8929-811) 1:1'000 vom 25. Mai 2011 der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1) vom 1. Juni 2011
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Pfäffikon

- b) Wasserversorgung Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50, Postfach 222, 8335 Hittnau, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8929-811) 1:1'000 vom 25. Mai 2011 der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1) vom 1. Juni 2011
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Widmer + Rutz, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8929-811) 1:1'000 vom 25. Mai 2011 der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1) vom 1. Juni 2011
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8929-811) 1:1'000 vom 25. Mai 2011 der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1) vom 1. Juni 2011
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8929-811) 1:1'000 vom 25. Mai 2011 der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Stoffel (GWR h 22-1) vom 1. Juni 2011
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter